

# **BGer 5A\_850/2019 vom 31. Oktober 2019**

Bundesgericht, 2019-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_850\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_850_2019)

FR: TF 5A\_850/2019 du 31 octobre 2019

IT: TF 5A\_850/2019 del 31 ottobre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Mitglieder der Erbengemeinschaft von A.A.\_\_\_\_\_ sind Gesamteigentümer der Liegenschaft Nr. xxx in U.\_\_\_\_\_. Gegen einen der Erben, B.A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer 1), machten diverse Gläubiger Forderungen geltend. Sie veranlassten die Pfändung seines Liquidationsanteils an der Liegenschaft und stellten Verwertungsbegehren.

Am 4. September 2018 ersuchte das Betreibungsamt den Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs um Festlegung des Verfahrens der Verwertung des Gemeinschaftsanteils an der Liegenschaft. Am 15. Februar 2019 meldete der Schuldner dem Regierungsrat, er habe beim Betreibungsamt einen Geldbetrag einzahlen wollen, doch sei die Entgegennahme verweigert worden, weil er den Betrag für eine bestimmte Gläubigerin habe einzahlen wollen. Mit Beschluss vom 30. April 2019 ordnete der Regierungsrat die Auflösung der Erbengemeinschaft nach den Vorschriften des Erbrechts und die Versteigerung der Liegenschaft an.

Gegen diesen Beschluss erhoben die Erben Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft. Mit Entscheid vom 20. August 2019 wies das Kantonsgericht die Beschwerde ab.

Gegen diesen Entscheid haben die Beschwerdeführer am 27. Oktober 2019 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

### **E. 2**

Gegen den angefochtenen Entscheid steht die Beschwerde in Zivilsachen zur Verfügung ( Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75, Art. 90 BGG ).

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführer haben ihrer Eingabe ihre Beschwerdeschrift vom 7. Mai 2019 an das Kantonsgericht beigelegt. Sofern sie diese als Teil der Beschwerde an das Bundesgericht auffassen möchten, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden, da eine blosser Wiederholung des vorinstanzlich Vorgetragenen keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids darstellt ( BGE 134 II 244 E. 2.3 S. 246 f.).

Im Übrigen führen die Beschwerdeführer bloss aus, das Entscheidprotokoll entspreche weder ihren schriftlichen Aussagen noch der Realität. Ihre Aussagen seien vom Gericht manipuliert worden. Welche Aussagen manipuliert worden sein sollen bzw. inwiefern das Entscheidprotokoll (gemeint wohl: der angefochtene Entscheid) nicht der Realität entsprechen soll, legen sie nicht dar. Es fehlt jegliche Auseinandersetzung mit den kantonsgerichtlichen Erwägungen zur Notwendigkeit der Versteigerung der Liegenschaft und dazu, dass der Schuldner nicht einzelne Gläubiger bevorzugen bzw. die von ihm begünstigten Gläubiger nicht selbst auswählen dürfe.

Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten unter solidarischer Haftung ( Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.